

Schutz von Know-how und Geschäftsehemnissen ?? Achtung seit Ende Jänner 2019 besteht die neue Gesetzeslage!

Description

Date Created

04.04.2019

Meta Fields

Inhalt :

Die Entwicklung und die Anwendung von Know-how sind bedeutsame Faktoren für die Wettbewerbsfähigkeit und den Markterfolg von Unternehmen. Allerdings ist der Schutz von Know-how und von Geschäftsgeheimnissen eine komplexe, aber aufgrund der Sorgfaltspflicht der Geschäftsführer (§ 25 GmbHG, § 84 AktG) unerlässliche Aufgabenstellung der Unternehmensführung mit zahlreichen rechtlichen Facetten. Vereinfacht gesagt, handelt es sich um eine Querschnittsmaterie, weil der Schutz von Know-how und Geschäftsgeheimnissen Bedeutung in zahlreichen Rechtsmaterien hat (z.B. Arbeitsrecht, Kartellrecht, §§ 122 ff. StGB, Datenschutz, UWG etc.). Zudem gibt es keine einheitliche Definition von Know-how und Geschäftsgeheimnissen, da sich zu diesen Begriffen teils Rechtsprechungslinien mit eigenen Deutungen zu unterschiedlichen Materiengesetzen (vgl z.B. OGH 4 Ob 83/17k; RIS-Justiz RS0079599 zu § 11 UWG) gebildet haben, wobei sich in einzelnen Materiengesetzen inhaltliche Begriffsbestimmungen finden (vgl. z.B. Art. 1 Abs. 1 lit. i F&E-GVO, AbI. 2010/335, 36; § 122 Abs. 3 StGB).

Mit den durch die UWG-Novelle 2018, BGBl. I 109/2018, neu geschaffenen § 26a bis § 26j UWG wurde nun die **Know-how-Richtlinie** (Richtlinie 2016/943/EU über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung, AbI. Nr. L 157 vom 15.06.2016) umgesetzt.

Die neuen Regelungen sind von den Tatbeständen der unlauteren Geschäftspraktiken gemäß? § 1 ff. UWG weitestgehend unabhängig und erfordern weder das Vorliegen eines Wettbewerbsverhältnisses noch die Absicht, eigenen oder fremden Wettbewerb zu fördern. Daher hätte der Gesetzgeber wohl unschwer ein selbstständiges Gesetz schaffen können.

Die neuen Bestimmungen werfen im Detail zahlreiche Fragen auf, die häufig Gegenstand von Rechtsprechung und Schrifttum sein werden. Nachfolgend soll ein kleiner Überblick gegeben werden:

Was ist geschützt?

Geschützt ist ein **Geschäftsgeheimnis** nach § 26b Abs. 1 UWG. Darunter ist eine Information zu verstehen, die

1. geheim ist, weil sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen zu tun haben, allgemein bekannt noch ohne weiteres zugänglich ist,
2. von kommerziellem Wert ist, weil sie geheim ist, und
3. Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person ist, welche die rechtmäßige Verfügungsgewalt über diese Informationen ausübt.

Der Begriff des Geschäftsgeheimnisses nach § 26b Abs. 1 UWG fasst daher neben technischen auch kommerzielle Geheimnisse, sohin sowohl Know-how als auch Betriebsgeheimnisse. Eine Unterscheidung von Know-how und Betriebsgeheimnis ist i.d.Z. daher unbeachtlich. Allgemein kann aber in vielen Fällen gesagt werden, dass Know-how einen Erkenntnisgewinn voraussetzt (z.B. Wissen um den Produktionsprozess), ein Geschäftsgeheimnis sonstige Dateninformationen beinhaltet (z.B. Kundenliste, Einkaufskonditionen; OGH 4 Ob 394/86; 8 ObA 311/01w; 4 Ob 78/17z; vgl. Erw. 14 der Know-how-Richtlinie).

Tatbestandsvoraussetzung für einen Schutz ist insbesondere, dass das Geschäftsgeheimnis **Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen** des Verantwortungsberechtigten ist. Die Maßnahmen müssen angemessen sein, d.h. sie hängen vom Einzelfall ab, werden aber von der Branche und Größe des Unternehmens und der Art des Geschäftsgeheimnisses abhängig sein können und faktische als auch (i.d.R.) rechtliche Maßnahmen beinhalten müssen.

Für die Unternehmenspraxis ist es daher empfehlenswert, die bestehenden Maßnahmen unter

